



Antrag

**17/2025 9.2.1.2 Organisation Stadtverwaltung, Stellenplananpassungen 2025
Abteilung Alter und Pflege, Abteilungsverwaltung, Stellenplanan-
passung per 1. März 2025**

1. Ausgangslage

Der Kanton Zürich hat die Zusatzleistungen (ZL) im Bereich Betreuung und Hilfsmittel ab 1. Januar 2025 ausgebaut. Durch die neue Zusatzleistungsverordnung (ZLV) vom 22. Mai 2024 werde gestützt auf §§ 11e, 11f, 11g und 15 die Hilfe und Betreuung zu Hause sowie die Hilfsmittel finanziell abgesichert. Mit dieser ZLV stärken der Kanton und die Gemeinden die Selbstbestimmung und Autonomie der Menschen im Alter: Dadurch können Eintritte in Alters- und Pflegeheime vermieden und/oder verzögert und damit auch die Gemeinden entlastet werden.

Die zukünftig-notwendigen Betreuungsleistungen sind dabei eine eigenständige Unterstützungsform und werden in Abgrenzung zur Pflege erbracht. Neben psychosozialer Unterstützung zählen zu diesen Leistungen auch die Erbringung von Dienstleistungen und Sachleistungen. Folgende Leistungen werden neu in den Leistungskatalog der ZL aufgenommen:

- Unterstützung bei der Haushaltsführung
- Psychosoziale Betreuung und Begleitung
- Entlastungsdienste
- Beratung sowie Leistungsabklärung und –koordination
- Mittagstische und Mahlzeitendienste
- Betreuung in Nachheimen
- Transporte
- Hilfsmittel

Die Gemeinden des Kantons Zürich sind verpflichtet, die Anpassungen der geänderten ZLV umzusetzen. Für die Umsetzung dieser Leistungen sind in der Stadt Schlieren keine Ressourcen vorhanden, weshalb die notwendigen Stellenprozente zu schaffen sind. Die Kompetenz für die Schaffung dieser Stelle liegt aufgrund der genannten Verpflichtung beim Stadtrat.

2. Aufgaben der Stelle

Ob eine Person mit ZL-Anspruch auf eine der genannten Leistungen Anspruch hat, wird durch eine sogenannte Bedarfsbescheinigungsstelle festgestellt. Die Bedarfsbescheinigungsstelle legt Art und Umfang der Betreuungsleistung fest und bescheinigt dies formell gegenüber der ZL-Durchführungsstelle, die dann die Kosten für die Leistung trägt.

Die Bedarfsbescheinigungsstelle muss gemäss Vorgaben des kantonalen Sozialamtes nachstehendes sicherstellen:

- einen niederschweligen Zugang;
- Unabhängigkeit von Angeboten und Anbietenden;
- Freie Wahl der Leistungserbringenden;
- Leistungserbringung in der geforderten Qualität und mit der erforderlichen Qualifikation.

Die Stelle legt den Bedarf fest und nutzt dazu ein anerkanntes Abklärungsinstrument. Die Abklärungen finden meist bei einem Hausbesuch statt, da die räumlichen Voraussetzungen immer Teil der Abklärung sind. Dafür ist Fachkompetenz in den Bereichen Geriatrie, Soziale Arbeit, psychosoziale Betreuung und weiteren Teilbereichen der Altersarbeit Voraussetzung.

Für die Organisation dieser Aufgaben bestehen grundsätzlich drei Varianten:

1. Die Gemeinde stellt die Aufgabenerfüllung sicher;
2. Die Gemeinde arbeitet regional mit anderen Gemeinden zusammen (Zweckverband, Anschluss- / Zusammenarbeitsvertrag);
3. Die Gemeinde vergibt den Auftrag mittels Leistungsvereinbarung an eine private Institution.

Das Ressort Alter und Soziales hat die drei Varianten geprüft und mit den umliegenden Gemeinden sowie der RegioSpitex und der Pro Senectute Klärungsgespräche geführt. Eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden drängt sich aktuell nicht auf, da diese sich selber organisieren oder bereits Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben. Bei einer Zusammenarbeit mit der RegioSpitex und der Pro Senectute kann die Unabhängigkeit zwischen Bedarfsabklärung und Leistungserbringung zu wenig genau getrennt werden. Aufgrund der genannten Gründe sowie einer Betrachtung der Kostensituation ist aus Sicht des Ressorts die Aufgabenerfüllung durch die Stadt sicher zu stellen.

Neben den Aufgaben der Bedarfsbescheinigungsstelle hat die Stadt weitere Aufgaben, die nicht an Externe delegiert werden sollten. Dazu zählt insbesondere die Auswahl und Kontrolle der Leistungserbringenden. Gemäss § 11 d, e und f ZLV ist vorgeschrieben, dass ein umfassendes Leistungsangebot vorliegen muss, welches von der Stadt speziell bezeichnet und qualitativ überprüft wird. Will sich die Stadt nicht nur auf die vorhandenen Anbieter Pro Senectute und RegioSpitex beschränken, muss sie mit einer Vielzahl von Anbietenden Kontakt aufnehmen, Formen der Zusammenarbeit klären und die Qualität sichern. Nur dann können diese Organisationen zu dem höheren Stundensatz mit der SVA abrechnen und nur dann steht den betroffenen Personen die von der Verordnung geforderte Auswahl an Anbietenden zur Verfügung.

Die Stadt hat ausserdem weitere Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Vernetzung zu erfüllen. Gemäss Verordnung sind alle Empfängerinnen und Empfänger von ZL zur AHV anzuschreiben und aktiv auf die Angebote aufmerksam zu machen. Wichtig ist ausserdem die Vernetzung mit den bereits langjährig im Altersbereich tätigen Akteuren, die für die Erbringung der Leistungen von grosser Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere Pro Senectute und die RegioSpitex.

Die drei wesentlichen Aufgaben der Stadt (Bedarfsbescheinigungsstelle, Bezeichnung von Leistungserbringern sowie Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung) werden idealerweise mit der bereits bestehenden Beratungsstelle Alter und Pflege zusammengeführt.

3. Stellenplan

Das Ressort Alter und Soziales geht aktuell von einem Beratungsbedarf von rund 50 Fällen pro Jahr aus. Die Bedarfsabklärung und die Nachbearbeitung werden auf 6.4 Std pro Fall geschätzt. Die aktuelle Koordinations- und Beratungsstelle Alter und Pflege soll daher um 30 % Stellenprozent von 70 % auf 100 % erhöht werden. 20 % des Pensums werden für die Bedarfsabklärungen berechnet und 10 % für den Aufbau der Stelle, die Überprüfung der Dienstleistungserbringenden, die Vernetzung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der organisatorischen Zusammenführung mit der Koordinations- und Beratungsstelle Alter und Pflege, die bei dieser Gelegenheit auch in Koordinations- und Beratungsstelle Alter umbenannt wird, können ein umfassenderes Beratungsangebot sowie die Bedarfsbescheinigungsaufgaben ideal zu Gunsten der Bevölkerung angeboten und erbracht werden. Es gilt jedoch die Entwicklung zu beobachten und bei einer allfälligen starken Zunahme der Leistungsnachfrage wieder mit einer Stellenplananpassung zu reagieren.

Stellenplan bisher		Stellen%	Stellenplan ab 01.01.2025		Stellen%
3	Abteilung Alter und Pflege		3	Abteilung Alter und Pflege	
300	Abteilungsleitung	670	300	Abteilungsleitung	670
300	Abteilungsleiter/in Alter und Pflege	100	300	Abteilungsleiter/in Alter und Pflege	100
320	Leitung Wohnen und Pflege	-	320	Leitung Wohnen und Pflege	-
300	Koordinations- und Beratungsstelle Pflege und Alte	70	300	Koordinations- und Beratungsstelle Alter	100
300	Qualität und Bildung	60	300	Qualität und Bildung	60
300	Projekte/Aus- und Weiterbildung	160	300	Projekte/Aus- und Weiterbildung	130
300	Leitung Administration	100	300	Leitung Administration	100
300	Mitarbeiter/in Administration	180	300	Mitarbeiter/in Administration	180

Der Stellenplan wird mit diesen neuen Aufgaben nicht zusätzlich erhöht, da es bei der Stelle Projekte/Aus- und Weiterbildung in der Vergangenheit zu Veränderungen gekommen ist. Die Anzahl Projekte, welche bei dieser Stelle angesiedelt waren, sind stark rückläufig, sodass die dabei nicht mehr benötigten Stellenprozente innerhalb der Abteilung Alter und Pflege transferiert werden können.

Für die beantragten Stellenprozente wird mit einem Lohnaufwand von rund Fr. 36'000.00 inkl. Sozialversicherungsleistungen gerechnet. Dieser Aufwand ist im Budget 2025 enthalten und führt gegenüber dem Vorjahr zu keinen Mehrkosten im Budget der Abteilung Alter und Pflege, da gleichzeitig die Kosten für die Stellenprozent Projekte/Aus- und Weiterbildung entfallen.

4. Erwägungen

Die Umsetzung der geänderten ZLV ist eine Pflichtaufgabe, welche von den Gemeinden ab 1. Januar 2025 umzusetzen ist. Der Handlungsspielraum Schlierens besteht darin, ob die Bedarfsbescheinigungsstelle selbst geführt oder an Dritte ausgelagert wird.

Für die Angliederung der Bedarfsbescheinigungsstelle an die Stadt Schlieren spricht insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene klare Trennung von Bedarfsabklärung und Leistungserbringung. Die Stelle wird an die bestehende Koordinations- und Beratungsstelle Alter angegliedert und die vorhandene Vernetzung und die Erfahrung der aktuellen Stelleninhaberin können genutzt werden. Die Stadt behält die Federführung bei der Planung der Aufgaben im Altersbereich, insbesondere auch im Hinblick auf die Anpassungen im stationären Bereich und ihre Auswirkungen auf die ambulanten Angebote.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist der Stadtrat überzeugt, dass die zusätzlich übertragenen Aufgaben innerhalb der Stadtverwaltung sicherzustellen sind. Da die Stelle frühestens per 1. März besetzt werden kann, wird der Stellenplan auf dieses Datum hin angepasst.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stellenplan der Abteilung Alter und Pflege, Bereich Koordination und Beratung im Alter, wird per 1. März 2025 von derzeit 70 Stellenprozente auf neu 100 Stellenprozente erhöht.
2. Der Stellenplan der Abteilung Alter und Pflege, Bereich Projekte / Aus- und Weiterbildung wird per 1. März 2025 von derzeit 160 auf neu 130 Stellenprozent reduziert.

3. Mitteilung an
- Geschäftsleiter
 - Abteilungsleiter Alter und Pflege
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Leiterin Personal
 - Archiv

Status: teilweise öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Jürgen Sulger
Stadtschreiber a.i.